



## Arbeitsmedizinische Vorsorge für Medizin- und Pflegeberufe

Wir empfehlen eine Kombination der Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (G 42) und der Pflichtvorsorge Hauterkrankungen (G 24) – speziell im medizinischen Bereich, bei Bediensteten im Pflegebereich sowie in der Kinderbetreuung und -erziehung. Schützen Sie Ihre Beschäftigten vor Infektionskrankheiten und Hauterkrankungen.



Schlosspraxis Dres. Schlünzen

BETRIEBSARZT • ARBEITSMEDIZIN • VERKEHRSMEDIZIN

Schloss Str. 16 / Schloss Hagen • 24253 Probsteierhagen  
Tel.: 04348 91 71 0 • Fax: 04348 91 71 30  
arbeitsmedizin@schlosspraxis.net • www.arbeitsmedizin-schlosspraxis.net

# Beschäftigte smart schützen!

Infektionsschutz (G 42) in Kombination  
mit Hautschutz (G 24)



## Welchen Nutzen bringt die Vorsorge-Kombination?

Für die Arbeitnehmer ist der Nutzen natürlich klar: Sie erhalten einen ausgezeichneten Schutz für die eigene Gesundheit. Aber auch in die andere Richtung muss gedacht werden: Schließlich dürfen Ihre Beschäftigten nicht andere Kollegen, Patienten, Heimbewohner etc. anstecken, weil sie nicht regelmäßig z. B. auf Hepatitis getestet worden sind.

Sie erfüllen mit der konsequenten Umsetzung der G 42- & G 24-Vorsorge-Kombination die gesetzlichen Vorgaben und sichern sich rechtlich gegenüber Arbeitsschutzbehörden sowie Berufsgenossenschaften ab.

❖ **Gehen Sie auf Nummer sicher!**  
Mit dem guten Gefühl, dass Ihre  
Beschäftigten rundum geschützt sind.



## Für welche Berufsgruppen?

---

Die Pflichtvorsorgen G 42 und G 24 sollten bei Beschäftigten der folgenden Bereiche kombiniert werden:

- Medizinisches Personal, wie Ärzte, Ärztinnen, Pflegefachkräfte etc.
- Medizintechniker/-innen
- Pflegepersonal in Alten- und Pflegeheimen
- Personal in der Kinderbetreuung und Erzieher/-innen
- Arbeitskräfte in der Tiermedizin oder Tierpflege
- Personal im Garten- und Landschaftsbau
- Forstarbeiter/-innen und Baumpfleger/-innen
- Mitarbeitende in der Abfallverwertung / Abwasserwirtschaft
- Beschäftigte im Bereich Reinigung und Abwasser

## In welchen Intervallen?

---

Eine Erstuntersuchung müssen Sie bei Mitarbeitenden bereits vor Antritt der entsprechenden Tätigkeit durchführen lassen.

Innerhalb von **9 bis 12 Monaten** sollte dann eine erste Nachuntersuchung stattfinden. Alle weiteren Nachuntersuchungen finden alle 3 Jahre statt.

Eine Ausnahme bilden Situationen, in denen einer Ihrer Arbeitnehmenden erkrankt oder z. B. im Rahmen eines unfallartigen Geschehens konkret in Kontakt mit infektiösen bzw. hautgefährdenden Materialien kommt. Darunter können auch sogenannte Bagatellverletzungen fallen!

## Welche Ziele?

---

Die Vorsorgeuntersuchung nach G 42 (BioStoffV) soll Ihre Arbeitnehmenden vor schwerwiegenden Infektionen wie z. B. Hepatitis A, B und C schützen. Ergänzend dazu dient die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Hauterkrankungen (G 24) der Minimierung des Risikos von Hauterkrankungen.

Ziel dieser kombinierten, arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, besondere arbeitsbedingte Beanspruchungen und sich daraus ergebende Erkrankungen frühzeitig zu erkennen – und zu verhindern.

❖ Wir unterstützen Sie darin, die Gesundheit Ihrer Beschäftigten zu erhalten!

